



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Kreisfußballausschuss Nordthüringen



NTKFA, Gerd Wetzel, Krajaerstraße 173, 99752 Lipprechterode

An die

Vereine

Kreisfußballausschuss Nordthüringen

Vorsitzender:
Jürgen Schweser
Schenkstraße 149
06567 Esperstedt

IBAN:
DE92 8205 5000 0085 0066 96
BIC: HELADEF1KYF

www.ntkfa.de

Lipprechterode, 22. Oktober 2021

Maßnahmen zu Corona -Regelungen für den Sport in Thüringen

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Sportfreunde,**

mit großer Sorge erfüllt uns die aktuelle Entwicklung der Corona -Fallzahlen in Thüringen und die damit verbundene, steigende Anzahl an Spielabsagen. Für den Verband und die Vereine in Thüringen ist dies wiederum eine enorme Herausforderung. Wir empfehlen daher den Vereinen nachfolgende Maß-nahmen als Orientierung:

1. Prävention

Auf Grundlage des gegenwärtig für den Freistaat Thüringen gültigen Frühwarnsystems gehen wir davon aus, dass die als „2G“ (vollständig geimpft oder genesen) eingestuft Personen zurzeit keinen weiteren Einschränkungen unterliegen, die über die für die Allgemeinbevölkerung gültigen Regeln hinausgehen. Demgegenüber sind für nicht geimpfte Spieler, Trainer und Betreuer sowie weitere Spielbeteiligte zusätzliche Hygienemaßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV - 2 unerlässlich.

Der TFV empfiehlt den Vereinen, sich dafür zu verwenden, dass alle Spieler und Spielbeteiligten freiwillig vollständig geimpft sind!

Die Verantwortung für die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen ob-liegt den Vereinen. Auf die ohnehin zur Umsetzung der Bestimmungen des Infektions- und Arbeitsschutzgesetzes verpflichtenden Maßnahmen der Vereine wird verwiesen.

Es wird die Umsetzung folgender Maßnahmen empfohlen:

1.1. Grundsätzliches

Es soll verhindert werden, dass infektiöse Spieler oder spielbeteiligte Personen (z.B. Trainer, Betreuer) im Rahmen von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen auf nicht immune Personen treffen.

a) Feststellung der vollständigen Impfung ("geimpft") oder kürzlich durchgemachten Covid-19-Erkrankung ("genesen"), dies geschieht insoweit freiwillig auf Einwilligungsbasis und jedem steht es frei, sich alternativ weiter den vorgegebenen Testungen zu unterziehen. b) Logistische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Übertragungsgefahr am Trainings- und Spielort (inkl. Verhaltensregeln für alle Beteiligten) in Abhängigkeit vom „3G- Status“.

1.2. Mannschaftstraining und zur häuslichen, privaten Hygiene

Personen im Umfeld der Spieler bzw. Spielbeteiligten mit „3G-Status“ sollten bei Kontakt zu anderen Personen (die nicht vollständig geimpft oder genesen sind) ausreichende Hygienemaßnahmen einhalten. Zu diesen Maßnahmen gehören das Einhalten eines ausreichenden Abstandes oder das Tragen eines medizinischen (ggf. FFP-2, abhängig von der regionalen Verordnungs- und Verfügungslagen) Mund-Nasen-Schutzes.

Insbesondere sind derartige Maßnahmen in folgenden Situationen zu beachten:

- ⑩• bei Anreise und Abreise; Transport und Wege außerhalb des eigenen Zuhauses;
- ⑩• bei Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten, Gemeinschaftsräumen;
- ⑩• bei Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen oder Versammlungen;
- ⑩• bei medizinischer Behandlung;
- ⑩• in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weitere Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz für diese Personen bestehen in einer regelmäßigen Lüftung von geschlossenen Räumlichkeiten, der Händedesinfektion, der Nießetikette und dem weitgehenden Verzicht auf körperliche Begrüßungsrituale.

Personen in der Mannschaft und/oder dem Mannschaftsumfeld mit Risikofaktoren sollte zumindest eine besondere Aufmerksamkeit bei allen präventiven Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Impfungen, gewidmet werden.

2. Verhalten bei einem/mehreren positiven Covid-19- Corona-Befund(en)

Allen Vereinen wird dringend empfohlen, sich aktiv mit ihren zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen, um deren aktuelles Vorgehen, die Konsequenzen für eine Vermeidung von Mannschaftsquarantänen sowie deren direkte Ansprechpartner in Erfahrung zu bringen.

Dies halten wir für dringend geboten, weil von den zuständigen Gesundheitsämtern teilweise sehr unterschiedliche Präferenzen in Bezug auf die Dokumentation und einzelnen Maßnahmen geäußert werden, die sich auch aus der regional unterschiedlichen Pandemielage ergeben können.

2.1. Vorgehen bei einem positiven Corona-Befund:

- Sofortige Isolation der positiv getesteten Person vom Spiel- und Trainingsbetrieb.
- Aufklärung/Dokumentation des Infektionsgeschehens (z. B. wer war wann zuletzt mit der Person in Kontakt, im gleichen Raum, Lüftungssituation, Verwendung von medizinischen Masken) → Kontaktnachverfolgung, ggfs. direkte Isolation der engeren Kontaktpersonen.
- Aktive Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Direkte und zeitnahe telefonische Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Spiel-/Staffelleiter. Im Anschluss zusätzliche, schriftliche Information unter Beifügung des zwingend erforderlichen Nachweises der Gesundheitsämter über die angeordneten Maßnahmen (Quarantäne).
- Abstimmung des individuellen weiteren Vorgehens mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Spiel-/Staffelleiter.
- Information an den Spielgegner.
- Der TFV befürwortet grundsätzlich ein solidarisches und einvernehmliches Handeln in der Pandemie; im Expliziten bitten wir um einvernehmliche Lösungen. Gerade beim Auftreten von positiven Corona Befunden am Spieltag sind Erreichbarkeit sowie Flexibilität notwendig.

3. Spieltechnische Maßnahmen

Ein positiver Corona Befund führt weder zu einer automatischen Quarantäne-Maßnahme für die gesamte Mannschaft noch zu einer automatischen Spielabsetzung. Die teilnehmenden Vereine können kein Spiel eigenmächtig absetzen. Die Spielabsetzung ist lediglich durch den zuständigen Spiel-/Staffelleiter möglich.

3.1. Grundsatz

Für eine mögliche Spielabsetzung/-Verlegung muss der betroffene Verein selbst aktiv werden und entweder im Einvernehmen mit dem Spielgegner auf Grundlage der TFV -Spielordnung eine Spielverlegung/Spielabsetzung vereinbaren und einen dementsprechenden Antrag beim zuständigen Spiel-/Staffelleiter stellen.

3.2. Vorgehen bei einer nicht einvernehmlichen Lösung bzw. einem Antrag auf Spielabsetzung

Ein Antrag auf Spielabsetzung wegen eines oder mehrerer positiven Corona Befunde in der Mannschaft kann nur über die Spiel-/Staffelleiter gestellt werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn 14 spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen.

Zu berücksichtigen sind dabei sämtliche Spieler*innen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Pflichtspiel der Saison 2021/22 mindestens einmal auf dem Spielbericht genannt waren. Nicht teilnahmeberechtigt sind Spieler*innen,

- die mittels eines Antigen-Schnelltests oder PCR -Test positiv auf das Coronavirus SARS- CoV-2 getestet wurden,

- die zum Zeitpunkt des Spiels einer bereits behördlich angeordneten Absonderungspflicht unterliegen,

- die aufgrund eines engen Kontakts im Sinne der Vorgaben des RKI voraussichtlich von einer behördlich angeordneten Absonderungspflicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Spiels betroffen sein werden,

- die unter Beschwerden leiden, die auf eine SARS-CoV2-Infektion hindeuten könnten (Fieber, Husten usw.).

3.3. Selbst zu vertretende Absonderungsmaßnahmen

Bei der Ermittlung der Anzahl einsatzfähiger Spieler*innen werden auch solche mitgezählt, die gemäß Punkt 3.2. zwar nicht teilnahmeberechtigt sind, dies aber selbst zu vertreten haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein/e Spieler*in ohne medizinische Begründung die bestehenden Impfangebote bisher nicht in Anspruch genommen hat und/oder allgemeine Hygienevorgaben (z.B. Abstandgebote und 3G-Pflicht in Kabinen, Maskenpflicht u. ä.) nicht beachtet wurden. Die jeweiligen Spieler*innen sind verpflichtet, den Nachweis der Immunisierung zu führen, soweit aufgrund von Absonderungsmaßnahmen eine Spielabsetzung beantragt wird. Als einsatzfähig gelten zudem auch Spieler*innen, die aus anderen Gründen (z. B. Sperren, Verletzungen oder anderweitige Erkrankungen) an der Spielteilnahme gehindert sind. Die Antragstellung muss unverzüglich an den Spiel-/Staffelleiter erfolgen. Der Antrag kann formlos u. a. per E-Mail erfolgen.

Grundsätzlich sind die ausgefallenen Spiele zeitnah, vorzugsweise unter der Woche durchzuführen bzw. nachzuholen.

In unserem gemeinsamen Interesse bitten wir darum, alle Beteiligten zu sensibilisieren, um trotz steigender Fallzahlen den Spielbetrieb zu gewährleisten.

4. Maßnahmen bei Warnstufen des Frühwarnsystems

Entsprechend den Festlegungen der zuständigen Gesundheitsämter sind die entsprechenden Maßnahmen in Abhängigkeit der Warnstufe umzusetzen.

Organisierter Sport und Sportveranstaltungen sind seit 03.09.2021 unter Schirmherrschaft des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport geregelt. Gemäß ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt speziell für den Fußballsport (bzw. sonstigen Kontaktsport Outdoor):

Basisstufe: nur Kontaktnachverfolgung **Indoor**

Warnstufe 1:

3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren (bzw. Ab Einschulung) und Kontaktnachverfolgung **Indoor**

Warnstufe 2:

3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren (bzw. Ab Einschulung) **In- und Outdoor**, Kontaktnachverfolgung nur Indoor

Warnstufe 3: gilt momentan im KYF- Kreis

3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren (bzw. Ab Einschulung) und

Kontaktnachverfolgung --> Dies gilt für **alle aktiv Beteiligte** (Spieler, Schiri, Trainer, Betreuer) - **auch auswärtige Vereine!**

→ Davon ausgenommen sind, sofern keine Vermischung stattfindet, die Zuschauer. Wenn die strikte Trennung der Gruppen nicht gewährleistet werden kann, gilt für alle Personen, die den Sportplatz betreten wollen, die Pflicht zum 3G-Nachweis.

Möglichkeiten des 3G-Nachweises sind:

1) für Schüler/Innen: Schreiben der Schule, in der 2x wöchentliche Testung in der Schule bestätigt wird.

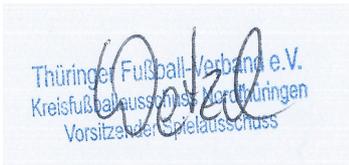
2) Antigen- oder PCR -Test (24h/48h-Gültigkeit) von Arzt/Apotheke/Testzentrum

3) Nachweis Selbsttest in unterschriebener Listenform

4) Genesungsnachweis

5) Impfnachweis

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Wetzel,
Vorsitzender Spielausschuss Spielausschuss